

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Neue Entwicklungen rund um die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rottweil im Februar 2021

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann hat sie bei welcher ursprünglich vorgesehenen zeitlichen Perspektive (Baubeginn, Inbetriebnahme) aufgrund welcher ursprünglich kalkulierten Erstellungskosten (bitte nach Einzelposten aufschlüsseln, z. B. Planung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erschließungskosten und Verkehrsanbindung, Bau und Ausrüstung der Anlage, Ausgleichsbedarf nach dem Naturschutzrecht) den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt in Rottweil dem Landtag zum Beschluss vorgelegt?
2. Wie haben sich die unter Frage 1 erfragten Parameter (z. B. Baubeginn, vorgesehene Inbetriebnahme der JVA, einzelne bis zur Inbetriebnahme absehbar anfallende Kostenarten) bis heute nach ihrem aktuellen Wissensstand verändert?
3. Welche sind – beziehend auf Frage 2 – die Ursachen für die auch in der Presse thematisierten Veränderungen (z. B. vorgesehener Zeitrahmen, Kostensteigerungen, Entwurfsänderungen, neue Auftragnehmer)?
4. Welche ihr zu welchem Zeitpunkt bekannt gewordenen „inhaltlichen Differenzen und zeitlichen Verzögerungen“ bzw. „teils umstrittene(n) Baukosten“ (siehe „Schwarzwälder Bote“ vom 12. und 23. Februar 2021) oder weitere Gründe führten wann zur Aufkündigung der Zusammenarbeit mit dem Münchner Architektenbüro O., dessen „Entwurf bei einem aufwendigen Architektenwettbewerb 2018 auserkoren“ wurde, durch den Bauherrn und der vorgesehenen „Beauftragung eines neuen Planungsbüros“?
5. Welche vertragsgemäßen oder möglicherweise vor Gericht strittigen finanziellen Verpflichtungen aus der – inzwischen gekündigten – Zusammenarbeit mit dem Architektenbüro O. (z. B. Leistungsentgelte für erbrachte Leistungen, Abfindungen für entgangene Einnahmen, Entgelte für die fortgesetzte Nutzung des erfolgreichen Architektenentwurfs, möglicherweise neue Ausschreibungen für Dienstleistungen) ergaben bzw. ergeben sich für welche öffentlichen Stellen?

6. Welche Folgen (Vorteile oder Nachteile – z. B. Änderungen bei jeweils welchen Kostenarten, Notwendigkeit der Ausschreibung von Dienstleistungen, Beauftragung eines anderen Planungsbüros, Änderungen bei der zeitlichen Perspektive der Inbetriebnahme der JVA) sieht sie heute gegenüber einer hypothetischen Situation, in der die Zusammenarbeit mit dem Architektenbüro O. fortgeführt worden wäre?
7. Auf welche Weise (z. B. freihändiger Erwerb von den Bürgern, vorhandener Eigenbesitz des Landes, Unternehmensflurbereinigung) hat der Bauherr zum Zweck des ökologischen Ausgleichs von wie viel Fläche jeweils welcher bisherigen Nutzungsart (z. B. landwirtschaftliche Flächen, Forst, Gewässer) von welchen Eigentümern (z. B. private Bürger, Stadt Rottweil, andere öffentliche oder private Stellen) zu welchen Quadratmeterpreisen bei welchen Gesamtkosten erworben oder gepachtet?
8. Wer (z. B. freihändiger Erwerb von den Bürgern, Stadt Rottweil, Eigenbesitz des Landes, Unternehmensflurbereinigung) hat bei welchen Quadratmeterpreisen das laut Presseangaben 22 Hektar große Baugelände für die JVA selbst zur Verfügung gestellt?

24. 02. 2021

Sänze AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage greift die Berichterstattung des „Schwarzwälder Boten“ vom 12. Februar und vom 23. Februar 2021 auf. Insbesondere ist dort von Kostensteigerungen die Rede sowie von der Beauftragung eines neuen Planungsbüros. Es interessieren absehbare Veränderungen beim Kostenrahmen und beim Zeitrahmen gegenüber der ursprünglichen Planung, und die Gründe dafür.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. März 2021 Nr. 4-33RW/23 beantwortet das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann hat sie bei welcher ursprünglich vorgesehenen zeitlichen Perspektive (Baubeginn, Inbetriebnahme) aufgrund welcher ursprünglich kalkulierten Erstellungskosten (bitte nach Einzelposten aufschlüsseln, z. B. Planung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erschließungskosten und Verkehrsanbindung, Bau und Ausrüstung der Anlage, Ausgleichsbedarf nach dem Naturschutzrecht) den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt in Rottweil dem Landtag zum Beschluss vorgelegt?

Zu 1.:

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zum Bauprogramm für den Staatshaushaltsplan (StHPI) 2018/19 hatte das Ministerium für Finanzen für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rottweil eine Planungsrate in Höhe von 6 Millionen Euro angemeldet. Mit der Aufnahme der Planungsrate in den StHPI hat der Landtag den Beschluss für die Planung des Bauvorhabens gefasst. Im StHPI 2020/2021 wurden die Planungsrate erhöht und die Vorwegmaßnahmen für die Erschließung des Standorts aufgenommen. Im StHPI sind aktuell Planungskosten und Gesamtbaukosten für die Vorwegmaßnahmen von 26 Millionen Euro etatisiert. Ein Beschluss des Landtags zur Realisierung des Neubaus der JVA Rottweil wurde noch nicht gefasst.

2. *Wie haben sich die unter Frage 1 erfragten Parameter (z. B. Baubeginn, vorgesehene Inbetriebnahme der JVA, einzelne bis zur Inbetriebnahme absehbar anfallende Kostenarten) bis heute nach ihrem aktuellen Wissensstand verändert?*
3. *Welche sind – bezugnehmend auf Frage 2 – die Ursachen für die auch in der Presse thematisierten Veränderungen (z. B. vorgesehener Zeitrahmen, Kostensteigerungen, Entwurfsänderungen, neue Auftragnehmer)?*

Zu 2. und 3.:

Bei den Planungen für den Neubau der JVA Rottweil kam es mehrfach zu zeitlichen Verzögerungen. Beispielsweise war vorgesehen, die Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Mitte Oktober 2020 abzuschließen. Da die vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig erbracht wurden, war allerdings eine Nachfristsetzung bis Ende Januar 2021 erforderlich. Die vertraglich geschuldeten Leistungen wurden auch innerhalb der Nachfrist nicht vollständig erbracht. Durch die anschließende Kündigung der Architekten und die Suche nach einem neuen Büro entstehen weitere Verzögerungen. Der Abschluss der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 HOAI wird Stand heute für Ende 2021/Anfang 2022 angestrebt.

Im Rahmen des Planungswettbewerbs wurden die Gesamtbaukosten im Jahr 2017 auf Grundlage eines abstrakten Raumprogramms grob auf rund 182 Millionen Euro abgeschätzt. Zu diesem Zeitpunkt lag das Ergebnis des Wettbewerbs und somit der Entwurf für den Neubau der JVA Rottweil noch nicht vor. Die Vorplanung gemäß Leistungsphase 2 HOAI ergab im Dezember 2019 Gesamtbaukosten von rund 240 Millionen Euro. Eine aussagekräftige Berechnung der Gesamtbaukosten ist allerdings erst auf Basis der abgeschlossenen Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 HOAI möglich. Diese Entwurfsplanung läuft derzeit noch. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtbaukosten identifiziert und umgesetzt werden.

4. *Welche ihr zu welchem Zeitpunkt bekannt gewordenen „inhaltlichen Differenzen und zeitlichen Verzögerungen“ bzw. „teils umstrittene(n) Baukosten“ (siehe „Schwarzwälder Bote“ vom 12. und 23. Februar 2021) oder weitere Gründe führten wann zur Aufkündigung der Zusammenarbeit mit dem Münchner Architektenbüro O., dessen „Entwurf bei einem aufwendigen Architektenwettbewerb 2018 auserkoren“ wurde, durch den Bauherrn und der vorgesehenen „Beauftragung eines neuen Planungsbüros“?*

Zu 4.:

Inhaltliche Differenzen mit dem Architekturbüro zeigten sich schon zu einem frühen Zeitpunkt der Zusammenarbeit. Bei der Bearbeitung der Vorentwurfs- und der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 2 und 3 HOAI setzten diese sich fort – insbesondere über die Wirtschaftlichkeit der Planung. Diese Differenzen führten mehrfach zu zeitlichen Verzögerungen.

Die Entscheidung, bei einem großen und wichtigen Vorhaben wie dem Neubau der JVA Rottweil die Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro zu beenden, wurde sehr sorgfältig abgewogen. Der für das Bauvorhaben zuständige Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat alles ihm Mögliche getan, im Interesse des Landes die Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro fortzuführen. Erst als alle Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit ausgeschöpft waren, fiel die Entscheidung für die Kündigung. Die Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro wurde im Februar 2021 beendet.

5. *Welche vertragsgemäßen oder möglicherweise vor Gericht strittigen finanziellen Verpflichtungen aus der – inzwischen gekündigten – Zusammenarbeit mit dem Architektenbüro O. (z. B. Leistungsentgelte für erbrachte Leistungen, Abfindungen für entgangene Einnahmen, Entgelte für die fortgesetzte Nutzung des erfolgreichen Architektenentwurfs, möglicherweise neue Ausschreibungen für Dienstleistungen) ergaben bzw. ergeben sich für welche öffentlichen Stellen?*

6. Welche Folgen (Vorteile oder Nachteile – z. B. Änderungen bei jeweils welchen Kostenarten, Notwendigkeit der Ausschreibung von Dienstleistungen, Beauftragung eines anderen Planungsbüros, Änderungen bei der zeitlichen Perspektive der Inbetriebnahme der JVA) sieht sie heute gegenüber einer hypothetischen Situation, in der die Zusammenarbeit mit dem Architektenbüro O. fortgeführt worden wäre?

Zu 5. und 6.:

Für vertragsgemäß erbrachte Planungsleistungen steht dem gekündigten Architekturbüro ein Honorar zu. Zu einem möglichen Prozessrisiko kann keine Aussage getroffen werden. Die sorgfältige Abwägung der Entscheidung für die Beauftragung eines neuen Architekturbüros führte zu dem Ergebnis, dass aus heutiger Sicht die Mehrkosten aus den bisherigen und weiteren zu erwartenden inhaltlichen Differenzen und Verzögerungen in der Perspektive die Kosten, die eine Neubeauftragung aller Voraussicht nach mit sich bringt, überstiegen hätten.

7. Auf welche Weise (z. B. freihändiger Erwerb von den Bürgern, vorhandener Eigenbesitz des Landes, Unternehmensflurbereinigung) hat der Bauherr zum Zweck des ökologischen Ausgleichs von wie viel Fläche jeweils welcher bisherigen Nutzungsart (z. B. landwirtschaftliche Flächen, Forst, Gewässer) von welchen Eigentümern (z. B. private Bürger, Stadt Rottweil, andere öffentliche oder private Stellen) zu welchen Quadratmeterpreisen bei welchen Gesamtkosten erworben oder gepachtet?

Zu 7.:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt in erster Linie auf dem rund 22 Hektar großen Baugrundstück. Es handelt sich hierbei um eine Landwirtschaftsfläche. Weitere Kompensationsmaßnahmen finden auf einem rund 2.000 Quadratmeter großen, von der Kommune erworbenen, landwirtschaftlichen Grundstück statt. Zudem wurde für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ein bisher in privater Hand befindliches und landwirtschaftlich genutztes rund 3.300 Quadratmeter großes Grundstück im Zuge eines Tauschgeschäfts in Landeseigentum überführt. Darüber hinaus hat das Land mit drei Privatpersonen langfristige Gestattungsverträge mit grundbuchrechtlicher Sicherung über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen. Die Verträge garantieren dem Land den Zugriff auf Grundstücke mit rund 29.000, 3.500 und 1.500 Quadratmeter Fläche.

Von der Anfrage zu den Quadratmeterpreisen und Gesamtkosten ist das durch Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Grundgesetz (GG) geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das durch Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Vertragspartner betroffen, das es gegenüber dem parlamentarischen Informationsanspruch abzuwägen gilt. Die Vertragspartner könnten ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben. Aufgrund der Fristsetzung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird darauf verzichtet, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme hätten und ihre Einwilligung zum Informationszugang geben könnten.

8. Wer (z. B. freihändiger Erwerb von den Bürgern, Stadt Rottweil, Eigenbesitz des Landes, Unternehmensflurbereinigung) hat bei welchen Quadratmeterpreisen das laut Presseangaben 22 Hektar große Baugelände für die JVA selbst zur Verfügung gestellt?

Zu 8.:

Das Baugrundstück wurde dem Land von Privat im Rahmen des Standortsuchlaufs für den Neubau der JVA Rottweil angeboten. Hinsichtlich der Anfrage zu den Quadratmeterpreisen wird auf die Beantwortung der Frage Nr. 7 verwiesen.

Dr. Splett

Staatssekretärin